jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2017/18/0367

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §23;
VwGG §24;
VwGG §28;
VwGG §29;
VwGG §34 Abs2;
VwGG §34 Abs4;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Das Fehlen der Angaben zur Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsvorbringens stellt keinen Form- bzw. Inhaltsmangel infolge der Verletzung der §§ 23, 24, 28 oder 29 VwGG dar, welcher gemäß § 34 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGG einer Verbesserung zugänglich wäre. Es führt vielmehr zur Nichtstattgebung des Antrages (vgl. VwGH 30.6.2010, 2010/12/0098, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017180367.L02

Im RIS seit

20.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at